

### Zusammenfassung

Klagesache des Andreas von Rennenkampff  
contra das Wesenbergsche Vogteigericht bzgl. der Vernehmung von Zeugen  
zur Benutzung des Wallberges  
1846

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| 7. August 1846                     | <p>In der Klagesache des Kreisrichters Andreas von Rennenkampff wider das Wesenbergsche Vogteigericht (als Vertreter der Rechte der Einwohner der Stadt Wesenberg) wird die Kaiserliche Estländische Gouvernements Regierung gebeten die folgenden Gegenbeweiszeugen bzgl. der Benutzung des Wallberges zu vernehmen:</p> <p>Titularrath und Ritter von Sommer, Pernau<br/>Collegien Registrator Alexander Roth, Buchhalter in Moscau<br/>Carl Gustav Essensohn, Vorsteher der Fajance Fabrik von Herrn Auerbach in Katschewa im Twerschen Gouvernement</p>  |
| 9. August 1846                     | <p>Die Zeugen werden, unter anderem, zu folgenden Sachverhalten befragt: Die Antworten sind nicht dokumentiert.</p> <p>Ob ihnen die Rechte der Einwohner der Stadt Wesenberg bekannt seien?</p> <p>Ob sie wissen, dass die Einwohner von Wesenberg auf dem nahe dem Gut Schloss Wesenberg gelegenen Wallberge promenieren?</p> <p>Ob sie nicht zugeben müssen zu wissen, dass nicht nur den Einwohner von Wesenberg, sondern auch "dem Publico im allgemeinen" das promenieren auf dem Wallberge gestattet war?</p> <p>Ob Ihnen nicht die anderen, öffentlichen, Möglichkeiten zum promenieren bekannt seien?</p> <p>Ob Ihnen bekannt sei, dass "von Alters her" die alten und jungen Bewohner von Wesenberg alljährlich am Johannisabend auf dem Wallberg einer alten Sitte zufolge sich beim Abbrennen der Teerkannen vergnügt haben. Und dass dies unter der Aufsicht der beauftragten Stadtpolizei geschah?</p> <p>Ob sie wissen, dass ein, vom Gut Wesenberg beauftragter und auf dem Wallberg wohnender Wächter auf die Ordnung desselben zu achten habe.</p> <p>Ob die Zeugen auch von ihren Vorfahren nie etwas anderes gehört haben, als dass sie den Wallberg und die Schlossruine auf die angegebene Weise benutzt haben?</p> <p>Ob es stimmt, dass bisher nie jemand an der Benutzung des Wallberges gehindert wurde? Und dass bis auf die neueste Zeit nie eine Verbot vom Schloss Wesenberg ausgesprochen wurde?</p> |
| 7. Mai 1847 bis<br>14. August 1847 | <p>Schreiben der verschiedenen Gouvernements bezüglich der Protokolle der Gegenbeweiszeugen.</p>   |

An  
Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements  
Regierung

Nr. 899

In der hieselbst anhängenden Klagesache des *Herrn Kreisrichters Andreas von Rennenkampff* wider das Wesenbergsche Vogteigericht als Vertreter der Rechte der Einwohner der Stadt Wesenberg wird der oblaudierten (*oben gelobten*) Gouvernements Regierung desmittelst die gehorsamste Bitte unterlegt, dahin Veranstaltung zu treffen, daß nachbenannte Additio-  
nal (*zusätzliche*) Gegenbeweiszeugen über die betreffenden in d Beilage enthaltenen Artikel und die dazu gehörigen Interrogatorien (*Befragungen*) durch die competenten (*sachverständigen*) Ortsbehörden eidlich vernommen, daß über ihre Aussagen sprechende Protocoll aber sub occluso (*unter Verschuß*) anher eingesandt werde, als namentlich:

1. Herr **Titularrath und Ritter von Sommer**, in Pernau wohnhaft, ad Art. 3, 7 bis 17 inclus. (*einschließlich*),
2. Herr **Collegien Registrator Alexander Roth**, Buchhalter in der Auerbachschen Handlung zu Moscau, ad Art. 5, 7 bis 17 inclus.,
3. Herr **Carl Gustav Essensohn**, Vorsteher der Fajance Fabrik der Herrn Auerbach in Katschewa im Twerschen Gouvernement, ad Art. 6 bis 17 inclus.

Reval, d. 7. August 1846

Im Namen und von wegen Eines Kaiserlichen Wier- Jerwschen Manngerichts

*A. v. Harpe*

*R. Köhlig, Scrs.*

Wegen Vernehmung einiger  
Gegenbeweiszeugen in Klage-  
sachen des He. v. Rennenkampff  
wider die Stadt Wesenberg

Officelle Additional Beweis Artikel  
über welche die erwähnten Zeugen eidlich und förmlich  
zu vernehmen sind:

**Art: prob. add. 3.**

Wahr, daß Zeuge vor 30 bis 40 Jahren in der Stadt Wesenberg Lehrer der Russischen Sprache war, jetzt aber in der Stadt Pernau sich aufhalte ?

**Interr. spec. 1.** ad Art. prob. add. 1 bis 6 inclus.

Seit wie lange hat Zeuge bereits sein Domicil in Wesenberg aufgegeben ?

**Interr. spec. 2.**

Ob Zeugen noch die Verhältnisse der Einwohner der Stadt Wesenberg genau bekannt seien oder ob Zeuge nicht vielmehr einräumen müßte, daß diese bereits größtentheils seinem Gedächtnisse völlig entschwunden seien?

**Interr. spec. 3.**

Ob Zeuge nicht einräumen muß, daß er überhaupt keine, geschweige eine genaue Kenntnis der Rechte der Einwohner der Stadt Wesenberg besessen habe ?

**Art: prob. add. 5.**

Wahr, daß Zeuge früher Buchhalter an der Wesenbergschen Kreis Renterei gewesen?

**Art: prob. add. 6.**

Wahr, daß Zeuge sich lange in der Stadt Wesenberg aufgehalten und Beisitzer des dortigen Vogteigerichts gewesen, gegenwärtig aber nicht mehr in der Stadt Wesenberg domiciliert, sondern Vorsteher der Fajance Fabrik des Herrn Auerbach in Katschewa im Twerschen Gouvernement ist?

**Art: prob. add. 7.**

Wahr, daß Zeugen die Localitäten bei und in der Umgegend der Stadt Wesenberg genau bekannt seien ?

**Art: prob. add. 8.**

Wahr und wisse Zeuge, daß die Einwohner der Stadt Wesenberg auf dem dem Gute Schloß Wesenberg nahe belegenden Wallberge promeniert haben ?

**Interr. spec.** Ob Zeuge nicht vielmehr eingestehen müsse, daß nicht sowohl die Einwohner der Stadt Wesenberg, sondern deren jeder ohne Rücksicht seines Domicils und seines Standes auf dem Wallberge promeniert haben und die Promenade dasselbst wenn sie gestattet wurde, den Publico im allgemeinen nicht abwesenden Einwohnern der Stadt Wesenberg allein und ausschließlich gestattet war ?

**Art: prob. add. 9.**

Wahr, daß die Stadt Wesenberg keinen anderen zur Promenade für ihre Bewohner geeigneten öffentlichen Platz hat ?

**Interr. spec. 1.** Ob Zeuge nicht einräumen müsse, daß die Einwohner der Stadt Wesenberg mehrere öffentliche Belustigungsorte besitzen ?

**Interr. spec. 2.** Ob die Einwohner der Stadt Wesenberg nicht ebenso, wie auf dem Schloßberge auf den Wegen nach dem nahe belegenen Wäldchen Punimick und nach dem Raggaferschen Tractur promeniert haben und ihnen auch diese Promenaden, gleichwie dem ganzen Publico, erlaubt waren ?

**Art: prob. add. 10.**

Wahr und wisse Zeuge insbesondere auch, daß von Alters her die Einwohner der Stadt Wesenberg alljährlich am Johannisabende auf dem Wallberge spaziert und einer alten Sitte zufolge sich bei dem Abbrennen von Theerkannen auf der auf dem Wallberge befindlichen Ruine des ehemaligen Vogteischlosses belustigt haben ?

**Art: prob. add. 11.**

Wahr und wisse Zeuge, daß an dieser Belustigung von jeher nicht nur die Jugend, sondern die ganze Einwohnerschaft der Stadt, alt und jung Theil genommen ?

**Art: prob. add. 12.**

Wahr, daß diese herkömmliche Belustigung stets unter der Aufsicht der Stadtpolizei begangen worden ?

**Interr. spec. 1.** Wahr Zeuge behaupten können, daß solches unter Aufsicht der Stadtpolizei geschehen ?

**Interr. spec. 2.** Wahr Zeuge behaupten können, daß die Stadtpolizei an diesen Tagen auf dem Landterritorio auszuüben beauftragt gewesen?

**Interr. spec. 3.** Ob Zeuge nicht einräumen müsse, daß er solches nicht wisse und darüber nicht urtheilen könne ?

**Interr. spec. 4.** Ob Zeuge nicht vielmehr einräumen müsse, daß stets von dem Gute Wesenberg ein Wächter auf dem Wallberge gehalten worden, der auf Ordnung dasselbst zu sehen hat, und daß dieser Wächter sogar auf dem Wallberge selbst wohne ?

**Art: prob. add. 13.**

Wahr, daß Zeuge auch von seinen Vorfahren nie etwas anderes gehört, als daß die Einwohnerschaft der Stadt Wesenberg von jeher den Wallberg und die Schloßruine auf die angegebene Weise benutzt haben ?

**Interr. spec.** Ob Zeuge nicht einräumen müsse, daß wenn er solches auch gehört hat, nie von den Einwohnern der Stadt Wesenberg allein und ausschließlich die Rede ge-

wesen sei und man ihm nie gesagt habe, daß den Einwohnern der Stadt Wesenberg ein Schloß Recht zuständig sei ? ?

**Art: prob. add. 14.**

Wahr, daß die Einwohner der Stadt Wesenberg seit undenklichen Zeiten den dem Gute Schloß Wesenberg nahe belegenden Wallberg alljährlich zur Promenade benutzt haben ?

**Interr. spec.** Ob Zeuge nicht eingestehen müsse, daß nicht sowohl die Einwohner der Stadt Wesenberg, sondern jeder ohne Rücksicht seines Domicils und seines Standes auf dem Wallberge prominiert haben und die Promenade daselbst, wenn sie gestattet wurde, dem Publico im allgemeinen nicht aber den Einwohnern der Stadt Wesenberg allein und ausschließlich gestattet war?

**Art: prob. add. 15.**

Wahr, daß die Einwohner der Stadt Wesenberg die auf dem verticulierten Wallberge belegene Ruine seit Menschendenken alljährlich am Johannis Abende zum Abbrennen von Theertonnen benutzt haben ?

**Interr. spec.** Ob Zeuge nicht einräumen müsse, daß hinbei durchaus von keinen den Einwohnern der Stadt Wersenberg zuständigen Rechte die Rede sein kann, sondern wenn solches geschehen, solches auch von Personen geschehen ist und geschehen konnte, die nicht Einwohner der Stadt Wesenberg waren ?

**Art: prob. add. 16.**

Wahr, daß die Einwohner der Stadt Wesenberg in der angegebenen Benutzung des Wallberges und der darauf befindlichen Schloßruine nie irgend woher gestört oder behindert worden sind?

**Interr. spec. 1.** Wahr Zeuge behaupten können, daß die Einwohner der Stadt Wesenberg in der angegebenen Benutzung des Wallberges nie gestört worden sind ?

**Interr. spec. 2.** Ob Zeuge jedesmal gegenwärtig gewesen sei, wenn die Einwohner der Stadt Wesenberg den Wallberg auf die angegebene Weise benutzt ?

**Art: prob. add. 17.**

Wahr insbesondere, daß das Gut Schloß Wesenberg wegen solcher Benutzung des Wallberges und der Ruine bis auf die neueste Zeit nie ein Verbot erlassen und ihr nie ein Hindernis entgegengestellt hat ?

**Interr. spec.** Wahr Zeuge behaupten können, daß das Schloß Wesenberg wegen solcher Benutzung des Wallberges und der Ruine nie ein Verbot erlassen und dem nie ein Hindernis entgegen gestellt habe ?

In fidem

*R. Köhler* Secretär

1. Gouvernements Regierungen von Liefland, Moscau u. Twer und die Zeugen – Vernehmung nach dem Divitoir (*Fragen-Verteilung*) und Thatbestand des Verhör-Protokolls zu requirieren (*um Rechtshilfe ersuchen*)
2. das Wier- u. Jerwsche Manngericht in Wesenbrg zu folgen.

**9. August 1846**

**Mundiert den 23. August 1846**

Nr.: 7515 Liv.

Nr.: 7517 Mannge.

Nr.: 8522 Mannge.

Auf B. G. d. M. hat die Ehstl. Gouvernements Regierung, nach Vortrag der Unterlegung des Wier u. Jerwschen Manngerichts vom 7. August c., sub Nr.: 899, wegen Verhörens von den Gegenbeweiszeugen in Klagesachen des *Herrn von Rennenkampff* wider das Wesenbergsche Vogteigericht, als Vertreter der Rechte der Einwohner der Stadt Wesenberg, über die beigefügten Gegenbeweis Artikel des Interrogatoriums

resoluiert,

1. die Gouvern. Regierung von Livland, Moscau u. Twer gnädig zu regediren (*aufzufordern*), die betreffenden Zeugen nach dem Divitoir (*Fragen-Verteilung*) über die an sie gestellten Artikel und Interrogatorien von der competenten Ortsbehörde eidlich zu vernehmen und das Verhör-Protocoll anher einsenden zu lassen,
2. von dieser Verfügung dem Wier- und Jerwschen Manngericht Eröffnung zu machen.

An  
die Livl. Gouvern. Regierung

In Veranlassung einer Unterlegung des Wier- und Jerwschen Manngerichts vom 7. Aug. c., wegen Anhörung von Gegenbeweiszeugen in der Klagesache des Herrn von Rennenkampff wider das Wesenbergsche Vogteigericht wird die livl. Gouv. Reg. um die Anordnung rege-dirt (*gebeten*), daß der in Pernau sich aufhaltende, Herr Titularrath und Ritter von Sommer, über die hier beigefügten, für ihn gestellten Artikel und Interrogatorien von der competenten Behörde eidlich vernommen, und das abgehaltene Verhör-Protocoll dem Wier- und Jerwschen Manngericht eingesandt werde.

An  
das Wier- und Jerwsche Manngericht

**Mundiert, den 30. September 1846**

**Nr. 8522**

Selbiges Gericht wird in Beziehung auf das diesseitige Rescript vom 23. Aug. c., Nr.: 7617, betreffend die Vernehmung einiger außerhalb dieses Gouvernements domicilirender (*wohnhafter*) Gegenbeweiszeugen in Klagesachen des Herrn von Rennenkampff wider das Wesenbergsche Vogteigericht, als Vertreter der Rechte der Einwohner der Stadt Wesenberg, beauftragt, die Gouv. Reg ...im Russischen Twers hat diejenigen bezüglichlichen anher vorgestellten Gegenbeweis Artikel und Interrogatorien, über welche die in den Gouvernements Moscau u. Twer sich aufhaltenden Gegenbeweiszeugen zu verhören sind, einzufordern.

Nr.: 5088, prod. 13. Dec. 1846  
968, 17. Dec. 1846

M. d. I.

**L I V A E N D I S C H E**

**G O U V E R N E M E N T S -  
R E G I E R U N G**

**I. A B T H E I L U N G**

**Riga Schloss**

An

**den 9. December 1846**

die Ehstländische

**Nr.: 8727**

Gouvernements - Regierung

Die Livländische Gouvernement - Regierung benachrichtigt hierdurch die Ehstländische Gouvernements - Regierung in Beziehung auf deren Requisition (*Rechtshilfe Gesuch*) vom 23. Aug. d. J. Nr.: 7516, daß von Seiten des Pernauschen Raths, zufolge dessen anhero erstatteten Berichts das Protocoll über die Vernehmung des Tit. Raths und Ritters von Sommer am 26. October d. J. Nr.: 2156 an das Wier- Jerwsche Manngericht ist abgesendet worden.

Regierungsrath

Sekretair

Nr.: 1805 prod. 15. Mai 1847  
Nr.: 439 prod. 16. Mai 1847

An  
Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements  
Regierung

**Nr. 461**

Zufolge des am 23. Septbr. a. p., sub Nr.: 8522, anher erlassenen Auftrages wird der Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements Regierung hiebei ein Russisches Translat (*Übersetzung*) derjenigen Gegenbeweis Artikel und Interrogatorien vorgestellt, über welche die in den Gouvernements Twer und Moscau sich aufhaltenden Gegenbeweiszeugen in Klagesachen des *Herrn von Rennenkampff* wider das Wesenbergsche Vogteigericht als Vertreter der Rechte der Einwohner der Stadt Wesenberg zu vernehmen sind.

**Reval, d. 7. May 1847**

Im Namen und von wegen Eines Kaiserlichen Wier- Jerwschen Manngerichts

*Unterschrift*

*R. Köhler, Scrs.*

**Nr. 3059**

**Nr.: 439**

Nunmehr, bei Uebersendung der Additional Beweis Artikel und veranlaßter Translate, die Moscausche Gouv. Regierung um die eidl. Verhörung des Alex Roth, die Twersche des Carl Gustav Essensohn, zufolge Vorstellung des Wier- u. Jerwschen Manngerichts, vom 7. Aug. 1846, Nr.: 8998, wie um Einsendung der Verhör - Protocoll zu requirieren.

**22. Mai 1847**



Nr.: 2818

An  
das Wier- und Jerwsche Manngericht

**Mundiert, den 17. Juli 1847**

Nr. 7079

Wann die Twersche Gouv. Reg. die Ehst. Gouv. Reg. inhalts Schreibens vom 23. Juni c. benachrichtigt hat, daß wegen der von dem Carl Gustav Essensohn einzuerlegenden Nachrichten der Auftrag an das Kortschensche Landgericht erlassen worden, so eröffnet die Gouv. Reg. solches dem Wier- und Jerwschen Manngerichte mit Beziehung auf dessen Bericht vom 7. März c., Nr. 461

die Befragung des Carl Gustav Essensohn betr.

Nr.: 2919

An  
das Wier- und Jerwsche Manngericht

**Mundiert, den 7. August 1847**

Nr. 8033

Wann die Moscausche Gouv. Reg. die Ehst. Gouv. Reg. benachrichtigt hat, daß wegen Vernehmung des Coll. Registrators Roth der dortigen Pol. Verw. der Auftrag ertheilt worden, so eröffnet diese Gouv. Reg. solches dem Wier- und Jerwschen Manngerichte mit Beziehung auf dessen Unterlegung vom 7. August c., Nr. 899.

die Vernehmung des Coll. Registrators Roth betr.

Nr.: 3160

An  
das Wier- und Jerwsche Manngericht

**Mundiert, den 14. August 1847**

Nr. 8233

Wann das Kortschensche Landgericht bei Bericht vom 23. Juli c. die Erfüllung der Additionalbeweisartikel, über welche der Carl Gustav Essensohn in der Sache des herrn Kreisrichters von Rennenkampff wider die Stadt Wesenberg zu vernehmen ist, der Ehst. Gouv. Reg. unterlegt hat, bei der Anzeige, daß Essensohn nach Wesenberg abgereist sei, so übersendet die Gouv. Reg. unter Mittheilung des Vorstehenden die beregten Artikel einem Wier-Jerwschen Manngerichte in Beziehung auf das diesseitige Rescript vom 17. Juli c. Nr.: 7029,

nebst den auf den Carl Gustav Essensohn aufgestellten Beweisartikeln.

Nr.: 448

An  
das Wier- und Jerwsche Manngericht

**Mundiert, den 28. October 1847**

Nr. 10974

Die Lif. Gouv. Regierung übersendet beifolgend dem Wier- Jerwschen Manngerichte mit Beziehung auf dessen Unterlegung vom 7. August. c., Nr.: 899, die von der Moscauschen Pol. Verw. eingesandten Aussagen des Coll. Registrators Roth auf die ihm vorgelegten Beweisartikel und Interrogatorien in der Klagesache des *Herrn Kreisrichters Rennenkampff* wider die Stadt Wesenberg,

nebst den Aussagen des Coll. Registrators Roth.